

Frage-Antwort-Katalog zur neuen Düngeverordnung

Wir haben häufig gestellte Fragen und Antworten rund um die Düngeverordnung (DüV) und um die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) für Sie zusammengefasst. Der Katalog dient der Dokumentation von Rechts- und Fachfragen der Düngung im Zusammenhang mit der düngerechtlichen Überwachung auf der Basis bundes- und landesrechtlicher Vorgaben.

Er soll Landwirten, Dienstleistern und Beratern bei der rechtskonformen Umsetzung des Düngerechts auf dem konkreten Betrieb und im konkreten Sachverhalt unterstützen und Planungs- und Rechtssicherheit geben.

Weitere Fragen von allgemeiner Bedeutung werden fortlaufend in den Katalog aufgenommen und sollten schriftlich bei der Düngbehörde vorgelegt werden. Alle Antworten stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen durch die Weiterentwicklung der Rechtsauslegung und der Rechtsanwendung durch Bund und Land (z.B. durch Mustervollzugshinweise oder durch die Rechtsprechung).

Inhaltsverzeichnis:

- [1. Herstdüngung - § 6, Abs. 8 DüV](#)
- [2. Fragen zu Bodenuntersuchungen - § 4, Abs. 2 u. Abs. 4, § 6, Abs. 8 DüV](#)
- [3. Nmin - §4 Abs. 4 DüV](#)
- [4. Mist-, Kompost-, Pilzkultursubstratdüngung - § 6, Abs. 8 DüV, Anlage 3 DüV](#)
- [5. Düngemittel - § 2, § 6, Abs. 8 DüV](#)
- [6. Sperrfristen - § 6 DüV, Abs. 8, Abs. 9](#)
- [7. Düngbedarfsermittlung - § 3, Abs. 2, Abs. 3](#)
- [8. Ermittlung Betriebsobergrenze \(170-N\) - § 6, Abs. 4 DüV](#)
- [9. Nährstoffvergleich - § 8 u. § 9 DüV](#)
- [10. Lagerraum - § 12 DüV](#)
- [11. Sonstiges - § 5, Abs. 2 DüV u. § 6, Abs. 9](#)

1. Herbstdüngung - § 6, Abs. 8 DüV

Frage:

Welche Früchte sind als Vorfrucht hinsichtlich der Herbstdüngung einzustufen wie eine Getreidevorfrucht?

Antwort:

Grundsätzlich ist eine Herbstdüngung auf Ackerland nur nach einer Getreidevorfrucht zulässig. Eine Einstufung anderer Feldfrüchte als „Getreidevorfrucht“ ist nicht zulässig

Frage:

Besteht ein Düngbedarf nach einem Grünlandumbruch im Herbst?

Antwort:

Nein, die Grasnarbe liefert ausreichend Stickstoff nach.

Frage:

Besteht ein Düngbedarf nach Umbruch von mehrjährigem Ackergras?

Antwort:

Nein, da die Vorkultur ausreichend Stickstoff nachliefert.

Frage:

Nach der Getreideernte wurde Ackergras angesät und im Herbst noch gemäht. Besteht nach der letzten Schnittnutzung noch ein Düngbedarf?

Antwort:

Beachten Sie hierzu bitte den Artikel "Begrenzung der Düngung im Sommer/Herbst" (Webcode: 01035504).

Frage:

Besteht nach Vorfrucht Kartoffeln und Folgefrucht Gemüse noch ein Düngbedarf für das Gemüse?

Antwort:

Das Gemüse ist in diesem Fall die letzte Hauptkultur und somit kann eine Düngung nach Bedarf gegeben werden. Der Düngbedarf ist entsprechend §4 DüV zu ermitteln.

Frage:

Hat eine Grasuntersaat in Getreide nach Ernte des Getreides einen Düngbedarf, wenn diese im nächsten Jahr zur Ackergrashauptkultur wird?

Antwort:

Ja, die Grasuntersaat wird in diesem Fall gleichgesetzt mit dem Feldfutter ohne Beerntung im Ansaatjahr. Voraussetzung ist ein gut entwickelter Untersaatbestand, für den dann ein N-Bedarf von max. 60 Kg Gesamt-N/ha bestehen kann. .

Frage:

Hat Grünroggen nach Mais als Gründüngungszwischenfrucht einen N-Düngbedarf?

Antwort:

Nein, der Grünroggen nach Mais hat keinen Düngbedarf, weil er kein ausreichendes Massenwachstum aufweist und somit auch keine nennenswerte Nährstoffaufnahme mehr hat.

Frage:

Besteht ein Düngbedarf, wenn man nach einer frühen Beerntung von Wintergerste noch einen frühreifen Mais bis zum 15.7. aussät?

Antwort:

Nach unseren Empfehlungen hätte Mais im Zweitfruchtanbau einen Sollwert von 120 kg N/ha. Dies bezieht sich allerdings auf eine Aussaat nach einem Grünroggen, also bis Mitte Juni. Empfehlung 80 kg N/ha.

Frage:

Nach der Getreideernte wurde die nachfolgende Zwischenfrucht mit einer Standzeit von 8 Wochen umgebrochen und vor dem 1.10. Wintergerste gesät. Darf im Herbst jeweils zu der Zwischenfrucht und zu der nachfolgenden Gerste gedüngt werden und wenn ja in welcher Höhe?

Antwort:

Die Sommerzwischenfrucht darf bis max. 60 kg Ges.-N bzw. 30 kg NH₄-N/ha gedüngt werden. Damit ist die nach Ernte der Hauptfrucht max. zulässige Menge erreicht. Die im Herbst gesäte Gerste darf nicht zusätzlich gedüngt werden.

Frage:

Hat Gras als Untersaat in Mais oder Folgefrucht nach Mais einen Düngebedarf?

Antwort:

Nein. Nur in Ausnahmejahren (frühe Maisernte im August) kann ggf. ein Düngebedarf bestehen. In diesen Jahren würde die Düngebehörde darüber gesondert informieren.

Frage:

Ist es möglich Wintergerste nach dem 01 Okt. zu düngen?

Antwort:

Der Gesetzestext ist hier eindeutig und lässt keine Düngung nach dem 1.10 auf Ackerland zu. Befreit hiervon sind lediglich die Festmiste von Huf- und Klautiere als auch Komposte.

Frage:

Muss eine gesonderte Dokumentation des Düngebedarfs von Wintergerste, Winterraps, Zwischenfrüchten oder Feldfutter im Herbst erfolgen?

Antwort:

Ja, diese ist erforderlich, um einen Düngebedarf im Herbst nachzuweisen.

Frage:

Hat Rauhafer in Reinsaat als Gründüngungs- zwischenfrucht einen N-Düngebedarf?

Antwort:

Ja, der Rauhafer hat eine kurze Vegetationszeit und nimmt im Herbst noch ausreichend Stickstoff auf. Der tatsächlichen Düngung muss eine Düngebedarfsermittlung vorangehen.

Frage:

Darf Feldfutter, welches nach Winterraps, Frühkartoffel, Feldgemüse oder Erdbeeren angebaut wird noch gedüngt werden?

Antwort:

Eine Düngung ist zulässig, wenn das Feldfutter bis zum 31.8. ausgesät und im Herbst geerntet wird. Der tatsächlichen Düngung muss eine Düngebedarfsermittlung vorangehen.

Frage:

Neben der 30/60 Regelung zur Obergrenze der Herbsdüngung nach der Hauptkultur nennt Niedersachsen Orientierungswerte zum N-Düngebedarf im Herbst. Technisch ist es schwierig, diese geringen Stickstoffmengen, z.B. mit Gülle, auszubringen. Was ist daher zu beachten?

Antwort:

Grundsätzlich ist bei der Herbsdüngung die zuerst erreichte Obergrenze bei der Stickstoffausbringung (30 kg/ha Ammonium-N-Grenze, 60 kg/ha Gesamt-N-Grenze oder N-Düngebedarf) limitierend. Wenn diese geringen zulässigen Ausbringmengen für Stickstoff technisch nicht eingehalten werden können, dann muss eine Ausbringung unterbleiben.

Frage:

Gibt es für den Düngebedarf im Herbst Höchstwerte, die zu beachten sind?
Welche Kriterien müssen vorliegen, um ggf. einen N-Düngebedarf oberhalb des Maximalwertes zu begründen?

Antwort:

Die 60 kg-Gesamt-N/ha bzw. 30 kg-NH₄-N-Grenze/ha muss eingehalten werden, auch wenn der Düngebedarf aufgrund besonderer Umstände höher wäre. Beim Anbau von Zweitfrüchten ist eine Düngung bis in Höhe des N-Bedarfes zulässig.

Frage:

Ist es zulässig die Zwischenfrucht schon mehrere Wochen vor der Aussaat der Nachkultur umzubrechen, so lange die Saattermine 8 Wochen auseinanderliegen?

Antwort:

Nein, eine gedüngte Zwischenfrucht muss eine Mindeststandzeit von 8 Wochen aufweisen. Für ungedüngte Zwischenfrüchte gibt es keine Mindeststandzeit.

Frage:

Warum darf zu Feldfutter, das nicht beerntet wird, im Zeitraum 01.09. bis 15.09. 30 - 40 kg N gedüngt werden, zu Zwischenfrucht aber generell 40 - 60 kg. Muss nicht die Regelung für das Feldfutter ohne Beerntung auch für Zwischenfrüchte gelten?

Antwort:

Auch im Herbst ist eine Düngebedarfsermittlung zu erstellen. Hier sind vor allem die Vorfrucht und die Bodenart zu berücksichtigen. Es ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die N-Zufuhr im Herbst auf 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N pro Hektar begrenzt ist (§6 (9) DüV). Der Wert, der zuerst erreicht ist, begrenzt die Düngung.

Frage:

Welche Früchte haben im Herbst einen Düngebedarf?

Antwort:

Im Herbst haben grundsätzlich nur Wintergerste, Winterraps, Feldgras, Grünland, Zwischenfrüchte und Edbeeren ggf. einen N-Düngebedarf.

Frage:

Darf Grünland nach dem letzten Schnitt noch gedüngt werden?

Antwort:

Ja, es ist zulässig, auch nach der letzten Nutzung bis zum Termin der Sperrfrist eine moderate Menge Gülle/Gärrest auf Grünland auszubringen. Die Menge muss dabei auf max. 60 kg Ges.-N/ha beschränkt bleiben. Sie trägt vorrangig zur Stärkung der mehrjährigen Kultur bei, hierbei insbesondere zur Verbesserung der Narbe und der Winterfestigkeit.

Dabei ist die N-Gabe auf Grünland nach der letzten Nutzung in der Düngebedarfsermittlung unter Einhaltung der Sperrfristen im Herbst zu berücksichtigen. Mit der Herbst-Düngung darf der im Frühjahr desselben Jahres berechnete Nährstoffbedarf der Fläche für das gesamte Vegetationsjahr nicht überschritten werden.

2. Fragen zu Bodenuntersuchungen - § 4, Abs. 2 u. Abs. 4, § 6, Abs. 8 DüV

Frage:

Wie sind Abweichungen in der Bodenart zwischen den Einzelergebnissen zu ermitteln?

Antwort:

Hinsichtlich der Bodenart ist der überwiegende Teil (Flächengröße) anzusetzen.

Frage:

Wie wird es gehandhabt, wenn für einen Schlag mehrere Bodenproben vorliegen?

Antwort:

In diesem Fall werden die Untersuchungsergebnisse arithmetisch gemittelt.
Beispiel: Gehalt 1 + Gehalt 2 + Gehalt 3 / (Anzahl Proben) z.B. $(12 + 15 + 11) / 3 = 12,6 = 13$ (ab 0,5 nach oben runden)

Frage:

Wie ist der Begriff „langjährig organisch gedüngt“ definiert?

Antwort:

Da es keine Definition für langjährig organisch gedüngt gibt, wird als Maßstab der P-Gehalt im Boden herangezogen. Flächen mit mehr als $13 \text{ mg P}_{\text{CAL}}/100 \text{ g}$ Boden werden als langjährig organisch gedüngt eingestuft.

Frage:

Wie ist der Begriff „stark humos“ definiert?

Antwort:

Flächen mit einem Humusgehalt $> 4 \%$ werden gem. DüV Anlage 4 Tabelle 6 als stark humos eingestuft. Das entspricht den Humusklassen h, sh, a, H in der Bodenuntersuchung.

Frage:

Wenn ein Schlag laut Bodenuntersuchung stark humos ist, aber laut Bewirtschafter keine Anzeichen von einem erhöhten Humusgehalt aufweist, wie ist dieser Boden dann einzustufen?

Antwort:

In diesem Fall ist eine Humusanalyse durchzuführen.

Frage:

Wird der Prüfdienst die Richtigkeit der N-Abschläge für den Humusgehalt in der Düngebedarfsermittlung prüfen, indem er die Ergebnisse der Bodenuntersuchung auf pH-Wert und Grundnährstoffe heranzieht?

Antwort:

Ja, zur Überprüfung werden die in den Bodenuntersuchungsergebnissen ausgewiesenen Humuseinstufungen berücksichtigt.

Frage:

Wie ist mit der Messunsicherheit bei der Humusbestimmung nach der Fingerprobe umzugehen? Ein Landwirt könnte den von der LUFA über die Fingerprobe festgestellten Humusgehalt in Zweifel ziehen.

Antwort:

Wenn der Landwirt das Ergebnis einer Fingerprobe anzweifelt, muss eine Humusanalyse durchgeführt werden.

Frage:

Ist zur Erstellung der Düngebedarfsermittlung eine Humusuntersuchung erforderlich?

Antwort:

Für die korrekte Düngebedarfsermittlung muss der Humusgehalt bekannt sein. Sollte keine Bewertung des Humus in der Bodenuntersuchung vorliegen, muss zusätzlich eine Humusanalyse durchgeführt werden.

Frage:

Wird eine neue Bodenuntersuchung nach Grünlandumbruch (Nutzungsart: W zu Nutzungsart: A) benötigt, auch wenn die vorhandene Probe noch keine sechs Jahre alt ist.

Antwort:

Nein, da zwar die Nutzungsart eine andere, der Boden aber derselbe ist. Allerdings sollte beachtet werden, dass Grünland nur auf 10 cm Tiefe beprobt wird und Ackerland auf Pflugtiefe. Daher sollte zeitnah neu beprobt werden.

Frage:

Ist auf Schlägen mit unterschiedlichen Humusgehalten eine teilschlagbezogene Düngung erforderlich? Wenn ja, gibt es Mindestgrößen für eine teilschlagbezogene Düngung?

Antwort:

Eine teilschlagbezogene Düngebedarfsermittlung ist nicht notwendig. Bei mehreren Untersuchungsergebnissen ist die häufigste zu verwenden.

Frage:

Wie ist bei mehreren Bodenanalysen und unterschiedlicher Einschätzung des Humusgehaltes vorzugehen?

Antwort:

Bei Bodenart und Humusgehalt ist der überwiegende Anteil (Flächengröße) anzunehmen. Bei gleichem Flächenanteil ist von dem höheren Humusgehalt auszugehen, oder der Schlag zu unterteilen. Hinweis: Bei einigen Bodenuntersuchungsbefunden bedeutet die Nichtausweisung des Humusgehalt kleiner 4% Gehalt. Auskunft darüber muss das jeweilige Labor erteilen. Grundsätzlich sollte für jeden Schlag eine Probe alle 6 Jahre vorliegen.

Frage:

Ist die DUMAS- oder auch die Glühverlust-Methode für die Analyse des Humusgehaltes zugelassen?

Antwort:

Die genannten Methoden sind zugelassen.

Frage:

Können ggf. auch Karten des LBEG bei widersprüchlichen Einschätzungen des Humusgehaltes hinzugezogen werden?

Antwort:

Nein, in diesem Fall ist eine tatsächliche Untersuchung vorzunehmen.

Frage:

Welche Bodenarten können zusammengefasst werden?

Antwort:

Es kann über die Hauptbodenart (z.B. Sand/Lehm/Ton) zusammengefasst werden. Bsp.: IS und S können zusammengefasst werden, sL und IS dagegen nicht.

Frage:

Können Betriebspools in Hinblick auf repräsentative Proben gebildet werden?

Antwort:

Betriebspools können nicht gebildet werden. Getrennte Betriebe (Mustermann GbR und Mustermann KG) gelten als getrennte Betriebe. Repräsentative Proben müssen vom gleichen Betrieb stammen.

Frage:

Kann der P-Gehalt bei einer späteren Schlagteilung auf beide Teilschläge übertragen werden?

Antwort:

Ja, bei einer Schlagteilung wird der P-Gehalt auf beide Teilschläge übertragen.

Frage:

Kann der P-Gehalt bei einer Schlagteilung auf beide Teilschläge übertragen werden?

Antwort:

Ja, bei einer Schlagteilung wird der P-Gehalt auf beide Teilschläge übertragen.

3. Nmin - §4 Abs. 4 DüV

Frage:

Wie ist auf Standorten bei der Nmin-Beprobung zu verfahren, wenn die Böden eine Probenahme bis 90 cm nicht zulassen?

Antwort:

Auf flachgründigen Böden, bei denen eine Probenahme bis 90 cm nachweislich (z.B. aufgrund einer Gesteinsschicht) nicht möglich ist, dürfen die N-Gehalte in den nicht durchwurzelbaren Bodenschichten unberücksichtigt bleiben. Werden untere Bodenschichten nicht berücksichtigt, obwohl dies vom Bodenaufbau her möglich wäre, wird die Düngebedarfsermittlung als nicht korrekt eingestuft.

Frage:

Können Betriebspools in Hinblick auf repräsentative Proben gebildet werden?

Antwort:

Betriebspools können nicht gebildet werden. Getrennte Betriebe (Mustermann GbR und Mustermann KG) gelten als getrennte Betriebe.

Frage:

Können die fünfjährigen Nmin-Mittelwerte endgültig für die Düngebedarfsermittlung herangezogen werden.

Antwort:

Eine Vorplanung ist mit dem 5 jährigen Mittelwert möglich. Für die eigentliche Düngebedarfsermittlung sind aber die aktuellen Nmin- Jahreswerte zu verwenden.

Frage:

Wie ist der Begriff repräsentative Proben (gemäß DüV § 4 (4) Nmin-Probenahme) definiert?

Antwort:

Die [Vorgaben des VDLUFA](#) sind zu berücksichtigen.

Frage:

Welche Bodenarten können Rahmen der Nmin-Probenahme zusammengefasst werden?

Antwort:

Es kann über die Hauptbodenart (z.B. Sand/Lehm/Ton) zusammengefasst werden.

Frage:

Muss beim Anbau einer Zweitkultur der Nmin-Gehalt des Bodens nach der Erstkultur berücksichtigt werden (Sommer Nmin)?

Antwort:

Nach §4 (4) Satz 1 muss der Nmin-Gehalt im Boden mindestens einmal jährlich ermittelt werden. Derzeit gibt es kein validiertes Verfahren zum Sommer/Herbst Nmin. Deshalb muss dieser nicht berücksichtigt werden.

Frage:

Wie ist vorzugehen, wenn zu einem Boden-Klima-Raum (BKR)-Anbau-Kombination kein Nmin-Richtwert veröffentlicht ist?

Antwort:

Es kann der Nmin-Richtwert des nächst gelegenen BKR genutzt werden.

Frage:

Wie bzw. nach welchen Kriterien werden die Böden in den BKR voneinander abgegrenzt?

Antwort:

Die Abgrenzung nach BKR wurde von der BBA (Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft) – heute Julius-Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen - festgelegt und gilt für ganz Deutschland.

Frage:

Wie ist vorzugehen, wenn die Bodenverhältnisse offensichtlich nicht denen des BKR entsprechen?

Antwort:

Weicht die Bodenart von dem BKR ab, so können benachbarte BKR mit vergleichbarer Bodenart herangezogen werden. Entscheidend ist die Hauptbodenart, die aus den Bodenuntersuchungen hervorgeht.

Frage:

Muss zu jeder Kultur ein Nmin-Wert vorliegen oder können z.B. auch Wintergetreide-Arten zusammengefasst, aber nach Vorkultur unterschieden werden?

Antwort:

Die Übernahme von Nmin-Werten auf vergleichbaren Flächen ist bei gleicher Frucht, Vorfrucht und Bodenart möglich. Früchte mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen wie z.B. Wintergetreide können hierbei zusammengefasst werden.

Frage:

Müssen repräsentative Proben zwangsläufig vom gleichen Betrieb stammen?

Antwort:

Ja.

4. Mist-, Kompost-, Pilzkultursubstratdüngung - § 6, Abs. 8 DüV, Anlage 3 DüV

Frage:

Unterliegen Mist von Huf- und Klautentieren, Komposte, Klärschlammerden und Grünguthäcksel der 30/60 kg N-Regelung im Herbst?

Antwort:

Nein, Mist von Huf- und Klautentieren sowie Komposte, Klärschlammerden und Grünguthäcksel unterliegen nicht der 30/60 N-Regelung im Herbst und können bis zum Beginn der Sperrfrist am 15. Dezember auf allen Flächen ausgestreut werden (§6 Abs. 8, S. 2), auch wenn aktuell kein N-Düngebedarf vorliegt. Die Menge hat sich dabei am gesamten Düngebedarf für die volle Vegetationsperiode der nächsten Hauptfrucht zu orientieren.

Frage:

Wie hoch werden Kompost, Pilzsubstrat (Champost), Klärschlammerden und Grünguthäcksel im Nährstoffvergleich angerechnet?

Antwort:

Der mit Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerden oder Grünguthäcksel ausgebrachte Gesamtstickstoff ist im Nährstoffvergleich mit 30 % anzurechnen. Dazu erfolgt die Eintragung der ausgebrachten Stickstoffmenge in Anlage 5 Nährstoffvergleich in Zeile 4 als „sonstige organische Düngemittel“ und es erfolgt in Zeile 11 „unvermeidliche Verluste und erforderliche Zuschläge nach §8 Absatz 5“ entsprechend ein Abzug von 70 %.

Frage:

Was gilt es bei wiederholter Aufbringung von Grünguthäcksel zu beachten?

Antwort:

Bei wiederholter Aufbringung von Grünguthäcksel auf eine bestimmte Fläche ist eine repräsentative Frühjahrs-N_{min} Untersuchung der Anwendungsfläche gem. den allgemeinen Richtlinien zur Untersuchung von Bodenproben (VDLUFA) durchzuführen. Die Bodenprobenahme hat durch einen amtlich vereidigten Probenehmer zu erfolgen. Der ermittelte repräsentative Frühjahrs-N_{min}-Wert ist bei der aktuellen Düngebedarfsermittlung der jeweils angebauten Kultur zu berücksichtigen.

Frage:

Wie ist die Ausbringung von Mist bei Huf- und Klautieren im Herbst zu bewerten?

Antwort:

Wird im Herbst Mist von Huf/Klautieren gestreut (Beginn der Sperrfrist für Huf- und Klautiermist 15.12.), der zur Ernährung der Hauptfrucht in der folgenden Vegetationsperiode dient (z. B. Mist im November 2019 auf Maisstoppel zu nachfolgendem Mais) ist dieser Mist mit den Werten nach Anlage 3 (z. B. 25 % bei Rindermist) anzurechnen. Die 10 %-Vorjahres-Nachlieferung sind erst im nachfolgenden Jahr (im Beispiel Frühjahr 2021) anzurechnen.

Frage:

Wann beginnt die Sperrfrist für Mist von Huf- und Klautieren?

Antwort:

Die Sperrfrist für Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte beginnt mit dem 15. Dezember und endet mit dem Ablauf des 15. Januar.

5. Düngemittel - § 2, § 6, Abs. 8 DüV

Frage:

Ist Kartoffelfruchtwasser auch von den Düngungsbeschränkungen im Herbst betroffen?

Antwort:

Ja, in der Regel weist Fruchtwasser einen wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in TM) auf und unterliegt somit der neuen Herbst- und Sperrfristregelung.

Frage:

Besteht eine Untersuchungspflicht für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände?

Antwort:

In den Gebietskulissen Grundwasser und Oberflächengewässer sind Wirtschaftsdüngeranalysen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 NDüngGewNPVO verpflichtend. Die Analysepflicht besteht für die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern/Gärrückständen auf Flächen, welche innerhalb der Gebietskulisse Grundwasser und Oberflächengewässer liegen. Es wird empfohlen, die Analysenwerte der im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärrückstände auch für die Flächen des Betriebes außerhalb der Gebietskulissen zu verwenden, sollte ein Betrieb sowohl Flächen innerhalb als auch außerhalb des Betriebes bewirtschaften.

Weitere Informationen zur Wirtschaftsdüngeruntersuchungspflicht finden Sie in den [Ausführungshinweisen zur Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat \(NDüngGewNPVO\)](#) und den [Empfehlungen zur Probenahme von flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern](#).

Frage:

Für welche Düngemittel bzw. Düngemittelmischungen gilt §6 (2) DüV „Harnstoff als Düngemittel darf ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet wird“?

Antwort:

Diese Regelung mit der Zugabe eines Ureasehemmstoffs gilt nur für reinen Harnstoff (46 % N) und physikalisch gemischte Düngemittel aus Harnstoff und anderen Düngemitteln. Bei diesen Mischdüngern muss Harnstoff einen Ureasehemmstoff gemäß Düngemittelverordnung (DüMV) enthalten. Diese Regelung gilt nicht für Ammoniumnitrat-Harnstofflösung (AHL) und chemisch gemischten harnstoffhaltigen Düngemitteln (z.B. Piamon).

Nach der europäischen und der nationalen Düngemittelverordnung sind zurzeit 3 Ureasehemmstoffe (UI) zugelassen

- N-(2-Nitrophenyl)phosphorsäuretriamid (2-NPT),
- N-(n-Butyl)-thiophosphortriamid (NBPT)
- Gemisch aus N-Butyl-thiophosphortriamid und N-Propylthiophosphortriamid zugelassen

UI werden in der Regel bei der Produktion des Harnstoffs zugegeben. Sie können aber auch nach der Produktion des Harnstoffs aufgesprüht werden, z.B. bei Importware ohne UI. Bei beiden Varianten ist die Haltbarkeit im und am Harnstoff sehr unterschiedlich. Wird der UI bei der Produktion zugegeben, so sind die deklarierten Gehalt nach max. 12 Monaten noch wiederfindbar. Aufgesprühte UI sind dagegen max. 4 Monate haltbar. Durch das Aufsprühen eines UI können sich die Streueigenschaften und die Qualität (bei der Einlagerung Feuchtigkeit u.a.) des Harnstoffs verändern.

6. Sperrfristen - § 6 DüV, Abs. 8, Abs. 9

Frage:

Gibt es weiterhin die Möglichkeit zur Verschiebung der Sperrfrist?

Antwort:

Ja, auf Einzelantrag für Grünland (§ 6 Abs. 10).

Frage:

Wann beginnt nach neuer DüV die Sperrfrist für Ackerland?

Antwort:

Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. keine N-Düngemittel ausgebracht werden (§ 6 Abs. 8, S. 1, Nr.1). Ausnahmen gibt es in begrenztem Maß für die Düngung von Winterraps, Zwischenfrüchten, Feldfutter und Wintergerste nach Getreide. Am 1.10. beginnt die Sperrfrist für Ackerland auch bei den oben genannten Kulturen (§ 6 Abs. 9).

Frage:

Gilt die Sperrfrist nur für Komposte mit einem Stickstoff (N-)Gehalt $>1,5\%$ N in der Trockenmasse (TM) oder für alle Komposte?

Antwort:

Der § 6 Abs. 8 (Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichen N-Gehalten) gilt für alle Düngemittel, die mehr als $1,5\%$ N in der TM aufweisen. Damit gilt die Sperrfrist für Komposte/Huf- und Klautiermist (15.12. bis 15.01.) nur für die Komposte bzw. Miste, die diese Grenze überschreiten.

Handelt es sich um einen Kompost, der max. $1,5\%$ N in der TM enthält, und damit keinen wesentlichen N-Gehalt aufweist, kann dieser ganzjährig ausgestreut werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) eingehalten werden.

Frage:

Wann beginnt die Sperrfrist für Mist von Huf- und Klautieren?

Antwort:

Die Sperrfrist für Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte beginnt mit dem 15. Dezember und endet mit dem Ablauf des 15. Januar.

7. Düngebedarfsermittlung - § 3, Abs. 2, Abs. 3

Frage:

Muss die Herbstdüngung zu Wintergerste und Wintererbsen bei der Frühlingsdüngung angerechnet werden?

Antwort:

N-Mengen, die im Herbst zu Winterungen mit Düngebedarf (W-Erbsen, W-Gerste) gegeben wurden, sind nicht vom N-Bedarfswert des Frühlings abzuziehen. Es gilt für diese Mengen die 10 %-Vorjahres-Nachlieferung.

Frage:

In welcher Höhe muss der Mist von Huf- und Klautieren bei Herbstausbringung bei der Frühlingsdüngung angerechnet werden?

Antwort:

Wird im Herbst Mist von Huf/Klautieren gestreut (Beginn der Sperrfrist für Huf- und Klautiermist 15.12.), der zur Ernährung der Hauptfrucht in der folgenden Vegetationsperiode dient (z. B. Mist im November 2019 auf Maisstoppel zu nachfolgendem Mais) ist dieser Mist mit den Werten nach Anlage 3 (z. B. 25 % bei Rindermist) anzurechnen. Die 10 %-Vorjahres-Nachlieferung sind erst im nachfolgenden Jahr (im Beispiel Frühjahr 2021) anzurechnen.

Frage:

In welcher Höhe muss der Stickstoff bei einer Düngung zu Grünland im Herbst nach der letzten Nutzung bei der Bedarfsermittlung im Frühjahr angerechnet werden?

Antwort:

Der Stickstoff einer Düngung auf Grünland nach der letzten Nutzung im Herbst muss zu 10% für die nächste Vegetations-Periode angerechnet werden.

Die N-Gabe auf Grünland nach der letzten Nutzung ist in der Düngebedarfsermittlung unter Einhaltung der Sperrfristen im Herbst zu berücksichtigen. Sie trägt vorrangig zur Stärkung der mehrjährigen Kultur bei, hierbei insbesondere zur Verbesserung der Narbe und der Winterfestigkeit. Es ist daher zulässig, auch nach der letzten Nutzung bis zum Termin der Sperrfrist eine moderate Menge Gülle/Gärrest auf Grünland auszubringen. Die Menge muss dabei auf max. 60 kg Ges.-N/ha beschränkt bleiben.

Mit der Herbst-Düngung darf der im Frühjahr desselben Jahres berechnete Nährstoffbedarf der Fläche für das gesamte Vegetationsjahr nicht überschritten werden.

Frage:

Muss bei Grünland und Futterflächen für jede einzelne Düngung nach jedem Schnitt eine eigene Düngebedarfsermittlung erstellt werden?

Antwort:

Nein, die Düngebedarfsermittlung für mehrschnittige Futterflächen wird einmal im Frühjahr vor der ersten Düngung für die gesamte Vegetationsperiode durchgeführt.

Frage:

Auf Schlägen unter 1 ha Größe ist keine Bodenuntersuchung erforderlich. Sind diese Schläge auch von der Düngebedarfsermittlung befreit? Eine ordnungsgemäße Düngebedarfsermittlung muss ja mit Hilfe der Ergebnisse der Bodenuntersuchung erfolgen.

Antwort:

Für Schläge unter einem ha muss keine Düngebedarfsermittlung für Phosphat erstellt werden. Jedoch besteht auch auf Flächen unter 1 ha die Pflicht der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff. Bei fehlender Einschätzung des Humusgehalts muss auf Bodenuntersuchungen von vergleichbaren Schlägen zurückgegriffen werden.

Frage:

Zuschläge beim Düngebedarf aufgrund abweichendem Ertragsniveaus (DüV, Anlage 4 Tabelle 3): Wie ist mit höheren Durchschnittserträgen umzugehen? Die Ertragsdifferenz bei Silomais z.B. ist mit 50 dt/ha angegeben. Wenn ich eine Ertragsdifferenz von 30 dt/ha habe, welcher Zuschlag bei der Bedarfsplanung ist damit zulässig?

Antwort:

Zuschläge bei Ertragsdifferenzen können interpoliert werden: Beispiel Silomais (Standardertrag 450 dt), bei einem zu erwartenden Mehrertrag von 30 dt/ha kann ein Höchstzuschlag von 6 kg N/ha ($10\text{kgN} / 50\text{dt} * 30\text{dt}$) bei der Düngebedarfsermittlung berücksichtigt werden. Dieser Mehrertrag muss aber über drei Jahre rückwirkend nachgewiesen werden.

Frage:

Abschläge beim Düngbedarf aufgrund abweichendem Ertragsniveaus (DüV, Anlage 4 Tabelle 3): Wie ist mit niedrigeren Durchschnittserträgen umzugehen? Die Ertragsdifferenz bei Silomais z.B. ist mit 50 dt/ha angegeben. Wenn ich eine Ertragsdifferenz von 30 dt/ha habe, muss ich dann auch einen Abschlag bei der Düngung vornehmen?

Antwort:

Die Stickstoffbedarfswerte sind anzupassen, wenn das tatsächliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen im Durchschnitt der letzten drei Jahre vom Ertragsniveau gem. DüV abweicht (§ 4, Abs, 1). Ertragsdifferenzen können interpoliert werden. Beispiel Silomais (Standardertrag 450 dt), bei einem zu erwartenden Minderertrag von 30 dt/ha muss ein Mindestabschlag von 9 kg N/ha ($15\text{kgN} / 50\text{dt} * 30\text{dt}$) bei der Düngbedarfsermittlung berücksichtigt werden.

Frage:

Wird bei der Bedarfsermittlung im Frühjahr die Ertragsanpassung linear vorgenommen oder erfolgt eine Auf- oder Abrundung der Erträge (Bsp. Weizenertrag 85 dt/ha = 90 dt-Stufe, 84 dt/ha = 80 dt-Stufe)?

Antwort:

Eine lineare Ertragsanpassung kann aufgrund der Anlage 4, Tabelle 3 sowohl bei Zu- als auch bei Abschlägen erfolgen. Die stufenweise Anpassung durch Aufrundung der Erträge, wie im obigen Bsp. gezeigt, ist nicht zulässig. Vielmehr kann ein 3 jähriger durchschnittlicher Weizenertrag von 85 dt/ha nur einen zusätzl. N-Düngbedarf von 5 kg N/ha generieren, nicht von 10 kg N/ha. Die 10 kg N zusätzlich dürfen erst in Ansatz gebracht werden, wenn das Ertragsniveau tatsächlich bei 90 dt/ha liegt.

Frage:

Laut Anlage 4 Tabelle 1 Düngeverordnung ist es zulässig, bei der N-Düngebedarfsermittlung Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände wie insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse anzusetzen. Welchen Nachweis muss der Landwirt zu den nachträglich eintretenden Umständen erbringen?

Antwort:

Im Falle einer Überschreitung des ermittelten Düngebedarfes aufgrund nachträglich eintretender Umstände hat der Betriebsinhaber die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 3 DüV zu beachten und zu dokumentieren. Zunächst wird ein höherer Düngebedarf durch öffentliche Bekanntgabe durch die Düngebehörde attestiert. Diese gibt bekannt, unter welchen Voraussetzungen ein höherer Düngebedarf besteht (Region, Kultur, Witterungsereignisse etc.). Vor dem Aufbringen von Düngemitteln ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit neu zu ermitteln und zu dokumentieren.

Frage:

Wann ist eine Zwischenfrucht eine Leguminosen-Zwischenfrucht bei Saatmischungen und muss mit den entsprechenden Nachlieferungswerten bei der Bedarfsplanung im Frühjahr angerechnet werden?

Antwort:

Bei Saatmischungen ist ab einem Leguminosen-Anteil von 75 % der N-Nachlieferungswert für Leguminosen und bei geringeren Anteilen (< 75 %) der Wert für Nichtleguminosen zu verwenden (Anlage 4 Tabelle 7 DüV). Dabei zählt der Anteil Samen.

Frage:

Ist Ölrettich als winterhart anzusehen und ist er im nächsten Jahr bei der N-Düngebedarfsermittlung mit 20 kg anzurechnen?

Antwort:

Friert der Ölrettich nicht ab, sind 20 kg N/ha als Mindestabschlag zu berücksichtigen. Friert der Ölrettich ab, ist kein Abschlag bei der N-Düngebedarfsermittlung vorzunehmen.

Frage:

Wie hoch ist der Düngbedarf von Sommergerste als Zweitfrucht nach Getreide-Vorfrucht?

Antwort:

Die Düngempfehlung für eine Sommergerste als Zweitfrucht beträgt bis zu 80 kg N/ha. Der tatsächlichen Düngung muss eine Bedarfsermittlung vorangeben.

Frage:

Können neben den Mindestanrechenbarkeiten (Anlage 3, DüV) zusätzlich Ausbringungsverluste (Anlage 2, DüV) geltend gemacht werden.

Antwort:

Nein, die Ausbringungsverluste sind bereits in den Mindestanrechenbarkeiten berücksichtigt.

Frage:

Wie können Bewirtschaftungseinheiten im Rahmen der Düngbedarfsermittlung gebildet werden?

Antwort:

Bewirtschaftungseinheiten können nur gebildet werden, wenn die Schläge laut Bodenuntersuchung in der Hauptbodenart, P-Versorgung (P-Gehaltsklasse), dem Humusgehalt, der Vorfrucht, der organischen Düngung im Vorjahr, sowie bei der geplanten Nutzung (Pflanzenart) und den Ertragserwartungen identisch sind.

Frage:

Besteht die Möglichkeit, den N-Bedarfswert bei Stärkekartoffeln über den Stärkeertrag anstatt des Knollenertrages zu korrigieren?

Antwort:

Nein, die Ertragskorrektur kann ausschließlich über den Knollenertrag erfolgen.

Frage:

Von welchem N-Bedarfswert sind die Abschläge gem. § 4 (1) Nr. 3 – 6 DüV vorzunehmen, wenn ein Betrieb zwei Kulturen (z.B: Ackergras 1-Nutzung vor Silomais) anbaut?

Antwort:

Abschläge sind generell von der ersten Hauptfrucht vorzunehmen. In diesem Fall müssten die Abschläge N_{min} , N-Nachlieferung aus dem Bodenvorrat (Humus >4%), Norg-Vorjahr (10%) und die Vorfruchtwirkung von dem N-Bedarfswert einmalig vom Silomais subtrahiert werden.

Frage:

Wie erfolgt die Düngbedarfsermittlung für Grünland?

Antwort:

Die Düngbedarfsermittlung für Grünland kann einmal im Jahr für die gesamte Vegetationsperiode erstellt werden. Je nach Nutzungsintensität fällt oder steigt der Stickstoffbedarfswert (siehe Anlage 4 Tabellen 9 und 10). Darüber hinaus sind weitere Einflussfaktoren auf den Düngbedarf zu berücksichtigen. Dazu zählen der Bodenvorrat und die gebundene Stickstoffmenge durch Leguminosen. Sollte im Einzelfall eine Herstdüngung nach dem letzten Schnitt zu Grünland mit organischen Düngemitteln erfolgen, dann unterliegen diese zwingend der Anrechnung auf den Düngbedarf entsprechend Anlage 3 der Düngeverordnung (z.B. 60% bei Schweinegülle). Zuzüglich sind grundsätzlich zehn Prozent Stickstoff Nachlieferung des im Vorjahr ausgebrachten Stickstoffs aus organisch und organisch- mineralischen Düngemitteln beim Düngbedarf im Folgejahr anzurechnen.

Frage:

Wie können Ertragszuschläge/Mehrerträge im Rahmen der Düngbedarfsermittlung und des Nährstoffvergleiches nachgewiesen werden.

Antwort:

Bei der Ermittlung des Düngedarfs müssen die Stickstoffbedarfswerte der Anlage 4 zugrunde gelegt werden. Dabei ist u.a. das tatsächliche Ertragsniveau der letzten drei Jahre heranzuziehen, welches anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Verkaufsbelege) nachweisbar sein muss. Bei der Ermittlung der Nährstoffabfuhr zur Berechnung des Nährstoffvergleichs sind die Anlagen 5 und 6 sowie die Anlage 7 mit den entsprechenden Stickstoffgehalten der Kulturen heranzuziehen.

Frage:

Welche Regeln gelten für die Düngebedarfsermittlung bei Kulturen, für die keine Richtwerte der Düngebehörde vorliegen?

Antwort:

Richtwerte für die Stickstoffbedarfsermittlung für nicht erfasste Kulturen müssen bei der zuständigen Behörde angefragt werden.

Frage:

Wie wird eine Überschreitung vom errechneten Düngebedarf bei Vorortkontrollen bewertet?

Antwort:

Wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass der ermittelte N- und/oder P₂O₅-Düngebedarf überschritten wurde, handelt es sich um eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit. Ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird oder nicht, hängt vom Einzelfall ab. Überschreitungen des N-Bedarfswertes sind zudem Cross Compliance-relevant.

Frage:

Bei der Berechnung der 170 kg N-Grenze kommt mein Betrieb auf 151 kg N/ha aus organischer Düngung. Warum kann ich bei der Düngebedarfsermittlung nicht einfach pauschal 15 kg N/ha für alle Schläge als Abzug von der organischen Düngung des Vorjahres ansetzen?

Antwort:

Die 170 kg N-Grenze wird betriebsbezogen berechnet. Der Düngebedarf ist aber je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln. Nur wenn alle Schläge des Betriebs die gleiche Gesamt-N-Menge aus der organischen Düngung im Vorjahr erhalten haben, kann der Abzug pauschal für alle Flächen gleich angesetzt werden.

Frage:

Wie wird eine ZF (hier Grünroggen nach Mais) bei der Ermittlung des Stickstoffdüngungsbedarfs der Folgekultur angerechnet?

Antwort:

Die Abschläge für Zwischenfrüchte sind von mehreren Faktoren abhängig und ergeben sich aus Anlage 4 Tabelle 7 DüV (Abschläge in Abhängigkeit von Vor- und Zwischenfrucht). In diesem Fall, Grünroggen nach Mais, ist die Nachlieferung im Frühjahr mit 20 kg/ha (VF Mais = 0 und Nichtleguminose, nicht abgefroren = - 20 kg/ha) anzusetzen.

Frage:

Woher kommen die Abschläge für die Moorstandorte?

Antwort:

Die Abschläge bei der Höhe der Stickstoffdüngung im Rahmen der Düngungsbedarfsermittlung auf Moorstandorten resultieren aus dem hohen Gehalt organischer Masse (z.B. Pflanzenreste) im Boden bei Moorstandorten, die insbesondere bei landwirtschaftlicher Nutzung in hohem Maße mineralisiert werden und für erhebliche Stickstofffreisetzungen sorgen. Entsprechend müssen Mindestabschläge bei der Düngungsbedarfsermittlung für humose Böden und Moorstandorte in Höhe von bis zu 80 kg Stickstoff je Hektar und Jahr gemäß Anlage 4 Tabellen 6 und 11 berücksichtigt werden.

Frage:

Muss beim Einsatz von organischen Düngern zur Erstkultur 10 % des Gesamt-N bei der Düngung der Zweitkultur/Zwischenfrucht berücksichtigt werden?

Antwort:

Nein, die Rücklieferung der Organik bezieht sich auf das Vorjahr bzw. Folgejahr. Die Rücklieferung der Organik-N-Gabe des Anbaujahres muss zu 10% im Folgejahr angerechnet werden. - § 4, Abs. 1

Frage:

Wie ist die Aussage bei der Herstdüngung zu verstehen, dass es von der 13 mg P/100g Boden (Richtwert für langjährig organische Düngung) Regelung Ausnahmen geben kann?

Antwort:

Der P-Gehalt im Boden ist lediglich ein Hilfsmaßstab. Es gibt durchaus Flächen bei denen die Bodenuntersuchung einen P-Gehalt von mehr als 13 mg P/100g Boden ausweist, auf denen aber nachweislich nie oder nur gelegentlich eine organische Düngung stattgefunden hat. Wenn dies der Fall ist, z. B. hohe Phosphat-Gehalte durch Einsatz von Triple- oder Superphosphat, gilt eine Fläche nicht als langjährig organisch gedüngt.

Frage:

Welche Düngebedarfsermittlung wird herangezogen, wenn sich die Flächen und die Betriebsstätte nicht in demselben Bundesland befinden, z.B. ST und NI, die nicht die gleiche Vorgehensweise haben?

Antwort:

Sofern Unterschiede in der Vorgehensweise bestehen, muss bei der Düngebedarfsermittlung die Vorgehensweise des Bundeslandes, in dem die Fläche liegt herangezogen werden.

Frage:

Wie ist vorzugehen, wenn es von der Fachbehörde keine Bedarfswerte für die N und P gibt? Dürfen dann ggf. fachbehördliche Bedarfswerte aus anderen Bundesländern genutzt werden?

Antwort:

Zur Ermittlung des Stickstoffdüngebedarfs sind die Stickstoffbedarfswerte nach Anlage 4 DüV zu verwenden. Ergänzend zur Anlage 4 der DüV finden Sie im Artikel "[Stickstoffbedarfswerte sowie Zu- und Abschläge als Ergänzung zu Anlage 4 Düngeverordnung](#)" die Stickstoffbedarfswerte weiterer, bisher nicht gelisteter Kulturen. Darüber hinaus werden die Berechnungsgrundlagen für die Nährstoffabfuhr (N, P₂O₅) zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich sind die N-Bedarfswerte Niedersachsens zu verwenden. Ist eine Kultur nicht gelistet, ist der Stickstoffbedarfswert bei der Düngebehörde zu erfragen.

Frage:

Welche Vorgaben bei der Ertragsermittlung gibt es für Betriebe, die die gleiche Kultur auf unterschiedlichen, nicht vergleichbaren Standorten anbauen?

Antwort:

Für Standorte, die eine Bewirtschaftungseinheit bilden, kann eine gemeinsame Ertragsermittlung vorgenommen werden. Werden Erträge ermittelt, die über den Erträgen nach Anlage 4 Tab. 6 liegen, sind diese glaubhaft nachzuweisen (z.B. durch Verkaufsbelege).

Frage:

Wie ist die Vorfruchtwirkung und die organische Düngung im Falle einer Schlagzusammenlegung anzurechnen?

Antwort:

Sofern ein Flächenanteil deutlich überwiegt, kann der überwiegende Flächenanteil angenommen werden. Andernfalls ist bei einer Schlagzusammenlegung die höchste N-Nachlieferung aller Teilschläge anzurechnen.

Frage:

Wie ist die Vorfruchtwirkung und die organische Düngung im Falle eines Tausches oder Pächterwechsels anzurechnen?

Antwort:

Verfügbare Daten zur Vornutzung sind zu verwenden.

Frage:

Wer haftet im Falle von falschen Informationen durch den Vorbewirtschafter?

Antwort:

Die DüV regelt keine Falschangaben im Falle eines Flächentausches oder Pächterwechsels durch Dritte. Dies ist privatrechtlich zu regeln.

Frage:

Welche Vorjahre gelten für die 3-jährigen Durchschnittserträge?

Antwort:

Es gelten die drei letzten Anbaujahre, z.B.: Düngjahr 2018: Erträge der Erntejahre 2015, 2016 und 2017.

Frage:

Dürfen im Falle einer Ertragsabweichung von mehr als 20% gegenüber dem Vorjahr Vorjahreserträge doppelt gewichtet werden?

Antwort:

Ja (DüV Anlage 4 Tab. 3), weicht das Ertragsniveau in einem der letzten drei Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.

Beispiel 1:

Erträge der Vorjahre: 2017 - 100 dt/ha ; 2018 - 70 dt/ha; 2019 - 85 dt/ha
Damit fällt der Ertrag 2018 um 20% niedriger aus als 2017 und damit kann zur Ermittlung des Ertragsniveaus das Jahr 2017 doppelt herangezogen werden. Berechnung Ertragsniveau 2020 = $(100+100+85)/3 = 95$ dt/ha

Beispiel 2:

Erträge der Vorjahre: 2017 - 100 dt/ha ; 2018 - 75 dt/ha (-20%); 2019 - 53 dt/ha (- 20%)
Damit fällt der Ertrag 2018 um 20% niedriger aus als 2017 und der Ertrag 2019 um 20% niedriger als 2018 damit kann zur Ermittlung des Ertragsniveaus das Jahr 2017 doppelt und das Jahr 2018 einfach herangezogen werden. Berechnung Ertragsniveau 2020 = $(100+100+75)/3 = 92$ dt/ha

Frage:

Wie ist vorzugehen, wenn die Erträge zum Zeitpunkt der Düngbedarfsermittlung noch nicht vorliegen?

Antwort:

In diesen Fällen können die Erträge geschätzt werden.

Frage:

Welche Vorgaben gibt es für die Feststellung der Durchschnittserträge einer Anbaufrucht?

Antwort:

Grundsätzlich gelten die Werte nach Anlage 4 DüV. Sind diese nichtzutreffend, können eigene Werte verwendet werden, die belegt werden müssen (z.B. durch Verkaufsbelege).

Frage:

Wie können Eigenmischer für Futter abweichende Erträge nachweisen?

Antwort:

Abweichungen von den Standarderträgen müssen plausibel (Rationsberechnung) belegt werden. Zudem sind Normwerte für die Futterverwertung bekannt, welche hinzugezogen werden können.

Frage:

Wie ist die Ertragsermittlung bei Schlägen mit unterschiedlichen Ertragsniveaus im Betrieb umzusetzen?

Antwort:

Die Ertragsermittlung ist für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit zu machen. So können unterschiedliche Niveaus berücksichtigt werden.

Frage:

Nach welchem Kriterium wird A/B-, E- und C-Weizen unterschieden?

Antwort:

Über die Sorte.

Frage:

Wie erfolgt die Abgrenzung von Frühkartoffeln gegenüber normalen Kartoffeln?

Antwort:

Kartoffeln, der Reifegruppen 1 – 5 (bzw. sfr, fr und mfr) gelten als Frühkartoffeln, siehe auch beschreibende [Sortenliste Bundessortenamt \(BSA\)](#).

Frage:

Können im Falle von Betriebsübergaben die Erträge des Vorbesitzers für die eigene Kalkulation verwendet werden?

Antwort:

Ja

Frage:

Bezieht sich die 10%ige Anrechnung der organischen Düngung im Vorjahr auf das Kalender- oder Düngejahr?

Antwort:

Die Nachlieferung von Stickstoff aus der Anwendung von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Vorjahr in Form eines Abschlags in 10 von 100 vorzunehmen. [...]“. Damit ist das Kalenderjahr (s. § 2 DüV) gemeint.

Frage:

Muss eine Addition der Wirkung der Vorfrucht und einer folgenden Zwischenfrucht bei der Anrechnung von Vor- und Zwischenfrüchten erfolgen?

Antwort:

Nein, als Abschlag ist nur die jüngste vorangestellte Frucht (Vorjahr) zu berücksichtigen. In diesem Fall nur der Abschlag für die Zwischenfrucht.

Frage:

Gibt es hinsichtlich der Unterscheidung abgefroren/nicht abgefroren einen Stichtag?

Antwort:

Nein, es gibt keinen Stichtag. Die tatsächlichen Gegebenheiten sind maßgeblich. D. h.: Sollte eine als „nicht winterhart“ bezeichnete Zwischenfrucht nicht abfrieren, dann wird diese als nicht abgefrorene Zwischenfrucht bei der Düngebedarfsermittlung berücksichtigt. Ein nicht vollständig abgefrorener Bestand gilt als winterhart und ist bei der Düngebedarfsermittlung entsprechend zu berücksichtigen.

Frage:

Gibt es Vorgaben wie ein über die Fruchtfolge kalkulierter P_2O_5 -Bedarf zu dokumentieren ist? Gibt es Vorgaben hinsichtlich der Wahl des Startjahres?

Antwort:

Das Startjahr ist frei wählbar. Es sind die Fruchtfolge-Glieder zu definieren, die zu erwartenden Erträge und deren P_2O_5 -Bedarf zu dokumentieren. Die Fruchtfolge darf maximal drei Jahre umfassen. Eine erneute Fruchtfolge-Düngung auf diesem Schlag ist erst nach Ablauf der geplanten Fruchtfolge (max 3 Jahre) zulässig.

Frage:

Gibt es Regelungen nach denen eine mehrjährige Düngbedarfsermittlung für Phosphor im Laufe der kalkulierten Jahre angepasst werden kann bzw. muss? Wie ist vorzugehen, wenn ein angenommener Ertrag nicht erreicht/überschritten wird?

Antwort:

Eine Anpassung der Düngbedarfsermittlung für Phosphor aufgrund höherer erzielter Erträge kann anhand der tatsächlichen Ernteerträge -z.B. im 2. oder 3. Fruchtfolgejahr- erfolgen. Die Anpassung ist nicht zwingend erforderlich, da Ertragsabweichungen sich im Kontrollwert (Bilanz) für Phosphat niederschlagen. Im Falle einer Anpassung der P-Düngung besteht Dokumentationspflicht.

Frage:

Welche (Referenz-)Erträge sind bei der Bedarfsermittlung anzusetzen, wenn eine Kultur neu aufgenommen wird?

Antwort:

Wenn für eine im Betrieb neue Kultur noch keine Erträge vorliegen, sollten im ersten Düngjahr die Standarderträge als Referenz herangezogen werden. Bei allg. höherem Ertragsniveau des Gesamtbetriebs können plausible Standort- oder betriebsspezifische Ertragswerte verwendet werden.

Frage:

Wie sind Silomais-Gemenge in der Düngbedarfsermittlung 2019 anzugeben?

Antwort:

Für das Jahr 2019 können diese Gemenge als Silomais in der Düngbedarfsermittlung/Nährstoffvergleich angegeben werden. Rückwirken können entsprechend veröffentlichte [Stammdaten](#) (Webcode: 01032851) zu Silomais-Gemengen verwendet werden. Für Düngbedarfsermittlungen/Nährstoffvergleiche Erntejahr 2020 müssen die neuen Stammdaten verwendet werden.

Frage:

Hinweis zu Stammdaten 2018/2019

Antwort:

Mit der Implementierung des Systems Elektronische Nährstoffmeldungen Niedersachsen (ENNI) wurden im September 2019 Stammdatensätze angepasst und neu veröffentlicht. ENNI rechnet auf Grundlage dieser Stammdaten.

Die in 2019 erstellten Berechnungen basieren in der Regel auf der Datengrundlage „Stammdaten, Veröffentlichung 2018“. Die auf dieser Datengrundlage in 2019 berechneten Düngbedarfsermittlungen und Nährstoffvergleiche haben weiterhin Bestand.

8. Ermittlung Betriebsobergrenze (170-N) - § 6, Abs. 4 DÜV

9. Nährstoffvergleich - § 8 u. § 9 DüV

Frage:

Wie werden in Zukunft die N- und P-Salden bewertet, ab wann greift welche Grenze?

Antwort:

Es gelten die Vorgaben aus dem CC-Prüfprotokoll (Infobroschüre).

Düngejahr im Nährstoffvergleich	Prüfjahr	3-jähriges N-Saldo	6-jähriges P ₂ O ₅ -Saldo
2017	2018	60 kg	20 kg
2018	2019	57 kg	18 kg
2019	2020	53 kg	17 kg
2020	2021	50 kg	15 kg
2021	2022	50 kg	13 kg
2022	2023	50 kg	12 kg
2023	2024	50 kg	10 kg

Bei Überschreitung der Salden wird von der Düngbehörde eine Düngeberatung angeordnet. Die Teilnahme daran muss vom Betrieb nachgewiesen werden.

Frage:

Müssen Zwischenfrüchte im Nährstoffvergleich berücksichtigt werden?

Antwort:

Ja. Futterzwischenfrüchte mit einer Beerntung müssen im Nährstoffvergleich aufgenommen werden. Bei Gründüngungszwischenfrüchten muss die Düngung dem Umfang der Nährstoffgabe entsprechend im Nährstoffvergleich miterfasst werden.

Frage:

Wenn bei der Grundfütterernte über eine Mengenbestimmung am Häcksler höhere Erträge ermittelt wurden, als im Rahmen des innerbetrieblichen Grundfütterumsatzes errechnet werden, kann man dann einen entsprechend höheren Ertrag angeben?

Antwort:

Von der Vorgehensweise (plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz) laut Düngeverordnung darf nicht abgewichen werden. Abgegebene Grobfuttermengen können entsprechend den Vorgaben der Düngeverordnung im Nährstoffvergleich berücksichtigt werden.

Frage:

Moderne Techniken bei der Ausbringung organischer oder organisch mineralischer Dünger ermöglichen es, die tatsächlich ausgebrachten Nährstofffrachten pro Hektar zu bestimmen. Ist es zulässig, die über dieses System erfassten Nährstoffmengen in die Bilanz aufzunehmen, obwohl bereits durchgeführte Analysen des gleichen Ausgangsstoffes abweichende Werte aufweisen?

Antwort:

Eigene Analysen von Düngemittel, die von Dritten geliefert werden, sind nicht zulässig. Für die Berechnung der Bilanz müssen die ausgehändigten Werte der Kennzeichnung des Düngemittels herangezogen werden.

Frage:

Wie soll eine Sonderkultur, z.B. Weihnachtsbäume die zwar mineralisch gedüngt wird aber keinen Entzug aufweist, im Nährstoffvergleich aufgeführt werden?

Antwort:

Die Weihnachtsbaumfläche muss nicht im Nährstoffvergleich aufgeführt werden und die aufgebrachte Mineraldünger Menge kann von der Gesamtmenge an Mineraldünger abgezogen werden. Dies muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

Frage:

Carbokalk ist ein Produkt aus der Zuckerproduktion und enthält auch geringe N- und Phosphatanteile. Muss Carbokalk in der Düngebilanz angegeben werden?

Antwort:

Carbokalk ist nach Düngemittelverordnung ein mineralischer Einnährstoffdünger (Kalkdünger aus der Herstellung von Zucker). Für diesen Düngemitteltyp müssen vom Hersteller die N- und P₂O₅-Gehalte ab Erreichen folgender Schwellenwerte als Nebenbestandteile auf dem Warenbegleitschein deklariert werden:

- N ab 1,5 % i. TM,
- P₂O₅ ab 0,5 % i. TM.

Sind die Gehalte wegen Überschreitung der Schwellenwerte auf der Deklaration angegeben, müssen sie vom Aufbringer des Carbokalkes im Nährstoffvergleich berücksichtigt werden. Unterhalb der Kennzeichnungsschwelle sind die Gehalte vom Hersteller nicht zu deklarieren und können entsprechend vom Anwender nicht aufgezeichnet werden. Landwirte müssen daher auch vor der Aufbringung von Carbokalk vom Hersteller oder Inverkehrbringer eine ordnungsgemäße Deklaration erhalten.

Frage:

Nicht nur beim Einsatz von organischen Nährstoffträgern mit geringen N-Anrechenbarkeiten, sondern auch beim Anbau von Früchten mit geringen N-Abfuhr (z. B. Grassamenvermehrungsflächen) stellt sich die Frage, wie hohe N-Kontrollwerte zu beurteilen sind.

Antwort:

Eine Überschreitung der Kontrollwerte stellt einen Verstoß gegen die DüV dar und kann entsprechend sanktioniert werden.

Frage:

Wie werden Hagel- oder Gänsefraß-Schäden beim Nährstoffentzug berücksichtigt?

Antwort:

Im Fall Ackerland sind die tatsächlich geernteten Erträge anzurechnen. Beim Grünland werden die Erträge genommen, welche von den Raufutterfressern verwertet werden können (plausibilisierter Nährstoffvergleich). Ein Hagel- oder Gänsefraß- Schaden wird nicht berücksichtigt.

Frage:

Dürfen Flächen der Versorgungsstufen A und B mit Phosphor aufgedüngt werden?

Antwort:

Ja, diese Flächen dürfen aufgedüngt werden. Allerdings darf das P-Saldo gesamtbetrieblich zukünftig nicht mehr 20 kg/ha, sondern nur noch 10 kg Phosphat je Hektar betragen. Zur Ermittlung ist der Durchschnitt der letzten sechs Düngeschritte zugrunde zu legen und der neue Kontrollwert ist entsprechend stufenweise in den einzelnen Prüfjahren einzuhalten (endgültig gilt der neue P-Kontrollwert im Düngeschritt 2023).

Frage:

Wenn bei der Vermarktung von Weizen keine Rohproteinwerte ausgewiesen werden, welche Standardentzüge sind in Abhängigkeit der Qualitätseinstufung ohne Nachweis möglich? (z.B. C 12 %, A und B 13 % und E 14 % ???)

Antwort:

Wenn keine Qualitätseinstufung nachgewiesen werden kann, darf nur von der niedrigsten Verwertung ausgegangen werden, in diesem Fall C 12 %.

Frage:

Müssen Kleinbetriebe < 15 ha einen Nährstoffvergleich rechnen, wenn sie z.B. kleine Mengen Pferdemist aufnehmen? Wo sind die Grenzen?

Antwort:

Eine pauschale Antwort ist nicht möglich. Die Prüfung, ob ein Nährstoffvergleich erforderlich ist, muss anhand des auf der LWK-Internetseite veröffentlichten Schema „[Wer ist aufzeichnungspflichtig im Rahmen der Düngeverordnung?](#)“ erfolgen. In aller Regel müssen Kleinbetriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen einen Nährstoffvergleich machen, da es nur wenige Fälle gibt, in denen mit aufgenommenen Wirtschaftsdüngern so extensiv gedüngt wird, dass die Bagatellgrenzen der DüV unterschritten werden.

Frage:

Wie werden Ackerfutterbau und Grünland-Rinder/Kühe unterschieden?

Antwort:

Produktionsverfahren mit 75 % und mehr Anteilen an Grasprodukten (Weidegras, Silage, Heu, Cobs) an der Grobfuttertrockenmasse gelten als Grünlandproduktionsverfahren. Saffutter (z.B. Treber) wird nicht zum Grobfutter gerechnet. Wenn im Durchschnitt des Gesamtjahres die Grobfuttermenge zu mehr als 25 % aus Nichtgrasprodukten wie z. B. Silomais besteht, handelt es sich um ein Ackerfutterbaurind. Getreide-GPS zählt aufgrund der niedrigen RP-Gehalte dabei, wie Silomais, ebenfalls zu den Nichtgrasprodukten. Es ist möglich, dass im gleichen Betrieb die Jungrinderaufzucht zum Produktionsverfahren ‚Grünland‘ und die Milchkühe zum Produktionsverfahren ‚Ackerfutter‘ zugeordnet werden. Eine Aufteilung einer Tierklasse, bspw. Ackerfutterbaukühe und Grünlandkühe, ist nicht möglich. Die Herde muss als eine Einheit betrachtet werden.

Frage:

Wie soll die Verteilung der Wirtschaftsdünger bei Futterbaubetrieben umgesetzt werden, wenn die max. zulässigen Salden für Stickstoff und Phosphat beim Nährstoffvergleich bei einem Einsatz von Wirtschaftsdüngern überschritten werden?

Antwort:

Die in der Düngeverordnung festgelegten Obergrenzen für N- und P-Salden (60/50 kg N/ha und 20/10 kg P/ha) müssen eingehalten werden. Bei sich abzeichnenden Problemen sind frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Abgabe von Wirtschaftsdünger, Reduzierung beim Einsatz von Mineraldünger). Für eine entsprechende Maßnahmenplanung stehen die Fachberater der Düngebehörde oder anderer Beratungsorganisationen zur Verfügung.

Frage:

Wie wird im Rahmen des Nährstoffvergleichs die Trockenmasse(TM)-Abfuhr über das Grobfutter berechnet?

Antwort:

Die TM-Erträge werden nicht berechnet. Es wird die N- und P_2O_5 -Abfuhr aus der Grobfutteraufnahme der Tiere berechnet.

Frage:

Dürfen bei Pferdehaltung die Grundfuttererträge nach wie vor geschätzt werden?

Antwort:

Bei Grobfutterfressern, die nicht zu den Wiederkäuern zählen (z.B. Pferde) kann nach wie vor der Grundfutterertrag geschätzt werden. Bei Betrieben, die sowohl Rinder als auch Pferde halten gibt es einen entsprechenden Stammdatensatz „Grünland für Pferde und Ponys“, mit dem die Grobfutteraufnahme der Pferde abgebildet ist.

Frage:

Ist es bei Schweinen und Geflügel zulässig mit exakten Haltungstagen zu rechnen?

Antwort:

Dies ist nicht möglich. Leerstände etc. sind in den Stammdaten berücksichtigt.

Frage:

Wird in Niedersachsen auch unter dem neuen Düngerecht die sogenannte „periodenechte“ Bilanzierung (Düngejahr) anerkannt?

Antwort:

Ja, das System bleibt so bestehen.

Frage:

Ist bei der 170-kg-N-Grenze (§6 DüV) als Zeitbezug nur das Kalenderjahr zulässig?

Antwort:

Nein. Die 170-kg-N-Grenze bezieht sich immer auf den gewählten Bezugszeitraum des Nährstoffvergleichs gem §8 DüV.

Frage:

Wird der § 9 (Bewertung des Nährstoffvergleichs) nur als ergänzendes Kontrollinstrument zur Plausibilisierung von § 3 (Düngebedarfsermittlung) angesehen?

Antwort:

Nein, die Einhaltung der Düngebedarfsermittlung auf Einzelflächen ist unabhängig von der Einhaltung des Kontrollwertes im Nährstoffvergleich zu sehen.

Frage:

Welche Konsequenzen hat die Bewertung der Kontrollwerte in Dürrejahre?

Antwort:

Die Konsequenz wären zu hohe Kontrollwerte im Nährstoffvergleich, aber eine entsprechende Berücksichtigung der Mindererträge infolge einer Dürre wie in 2018 ist über § 8 (5) unvermeidbare Verluste möglich. Die Anwendung des § 8 (5) bedarf stets einer Freigabe durch die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Frage:

Wie muss ich Stroh z.B. als Zukauf Einstreu im Nährstoffvergleich aufführen?

Antwort:

Stroh enthält wesentliche Nährstoffmengen an N und P_2O_5 , die das Nährstoffkonto be- oder entlasten können. In der Regel wird Stroh als Einstreumaterial im Stall eingesetzt. Da in den Nährstoffausscheidungen der Nutztiere (Anlage 9, Tabelle 2 DüV) der Nährstoffanteil aus der Einstreu nicht berücksichtigt ist, muss die Nährstofffracht des Strohs, separat bewertet werden. Für den Fall, dass der Mist den Betrieb komplett als Export wieder verlässt, hat die Summe der N/ P_2O_5 -Fracht aus Kot/Harn (Anfall aus der Tierhaltung, gem. Anlage 9, Tabelle 2 DüV)) plus der N/ P_2O_5 - Fracht aus dem Einstreu-Stroh den Betrieb verlassen.

Es gibt je nach Betriebsstruktur und -organisation verschiedene Fallgruppen, die unterschiedlich zu bewerten sind:

1. *Stroh wird auf der Fläche gepresst und anschließend an Dritte verkauft:*
Das Stroh kann als Abfuhr von der Fläche im Nährstoffvergleich angegeben werden.
2. *Stroh wird auf der Fläche gepresst und anschließend im eigenen Stall als Einstreu genutzt. Der im Stall anfallende Mist wird auf den eigenen Flächen wieder ausgebracht:*
Das Stroh kann nicht als Abfuhr im Nährstoffvergleich angegeben werden,

da die Nährstofffracht aus dem Stroh ein Jahr später wieder als Mist auf die Fläche zurückkommen.

3. *Stroh wird auf der Fläche gepresst und anschließend im eigenen Stall als Einstreu genutzt. Der im Stall anfallende Mist wird komplett an Dritte abgegeben:*

Da das von den eigenen Flächen abgefahrenen Stroh in Form von Mist den Betrieb verlässt, kann das Stroh als Abfuhr von der Fläche im Nährstoffvergleich angegeben werden.

4. *Stroh wird zugekauft, im Stall eingestreut und der anfallende Mist wird anschließend auf den eigenen Flächen wieder ausgebracht:*

Das zugekaufte Stroh muss als Zufuhr im Nährstoffvergleich angegeben werden. Jedoch braucht es nicht zusätzlich auf die Ausbringungsobergrenze (170 kg N Grenze) angerechnet werden.

5. *Stroh wird zugekauft, im Stall eingestreut und der anfallende Mist wird komplett an Dritte abgegeben:*

Da das zugekaufte Stroh in Form von Mist den Betrieb wieder verlässt, braucht aus Vereinfachungsgründen das Zukaufstroh nicht als Nährstoffzufuhr im Nährstoffvergleich angegeben werden.

6. *Stroh als Futter für Grobfutterfresser* muss unter Zukauf Grobfutter gebucht werden

Wenn nur Teilmengen des anfallenden Mistes an Dritte abgegeben werden und der verbleibende Teil selbst auf den eigenen Flächen ausgebracht wird, kann das von den Flächen abgefahrene Stroh als Abfuhr im NV gebucht werden, der abgegebene Mist wird mit den vom Betrieb ermittelten Nährstoffgehalten (Richtwert oder Analyse) im Nährstoffvergleich eingetragen.

Sägemehl und Hobelspäne als Einstreumaterial müssen aufgrund ihres geringen Nährstoffgehaltes nicht als Zufuhr gebucht werden.

Frage:

Bei welchem Betrieb werden die Futtermittelverluste im Nährstoffvergleich berücksichtigt, wenn Grobfutter verkauft und durch einen dritten Betrieb aufgenommen werden?

Antwort:

Die Futtermittelverluste (Grobfutter) werden auf der Basis der Grobfutteraufnahme (gem. DüV) der eigenen Raufutterfresser unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses von Grünland (25%) zu Feldfutter (15%) berechnet. So werden die Futtermittelverluste bei dem tierhaltenden Betrieb geltend gemacht.

Frage:

Welche Verluste, für nicht verwertete Futtermengen gem. §8 (3), darf der Betriebsinhaber für Ackergras geltend machen?

Antwort:

Ackergras wird wie Feldfutter bewertet und somit können 15% Verluste für nicht verwertete Futtermengen geltend gemacht werden.

Frage:

Kann Gras- oder Maissilage (Grobfutter) im Nährstoffvergleich über den Erntezeitpunkt dem Bilanzierungszeitraum (Kalender-, Wirtschafts- oder Düngjahr) zugeordnet werden?

Antwort:

Abgegebene oder aufgenommene Silage muss zeitraumecht (Einkaufs- & Verkaufsdatum) dem Bilanzierungszeitraum zugeordnet werden. In Folge dessen können Einzeljahre in der Bilanz höher ausfallen, dies wird jedoch durch die mehrjährige Betrachtung der Kontrollwerte (Stickstoff 3 Jahre, Phosphat 6 Jahre) ausgeglichen.

Frage:

Können bei der Erstellung des Nährstoffvergleichs Lagerüberhänge in nachfolgende Bilanzzeiträume übertragen werden?

Antwort:

Die Überführung von Lagerbeständen in das nachfolgende Bilanzierungsjahr ist im Nährstoffvergleich grundsätzlich nicht möglich. Aufnahmen und Abgaben sind zeitraumecht zu Bilanzieren. In Folge dessen können Einzeljahre in der Bilanz höher ausfallen welche jedoch durch die mehrjährige Betrachtung der Kontrollwerte (Stickstoff 3 Jahre, Phosphat 6 Jahre) egalisiert werden.

Frage:

Bei den Stammdaten Nährstoffanfall aus der Tierhaltung wird zwischen Grünlandbetrieb und Ackerfutterbaubetrieb unterschieden. Wie ist der Unterschied definiert?

Antwort:

Entscheidend ist die Gesamtgrobfuttermenge der Tierart. Bei einem Anteil von 75% Gras an der Gesamtration ist eine Zuordnung zum Grünlandbetrieb erforderlich. Dabei kann es auf einem Betrieb „Grünlandkühe“ und „Ackerfutterbaufärsen“ geben, aber eine Unterteilung innerhalb einer Tierart z.B. anteilig „Grünlandkühe“ und „Ackerfutterbaukühe“ auf einem Betrieb ist nicht möglich.

Frage:

Kann HIT bei den Rindern für den Durchschnittsbestand auf dem Betrieb zur Ermittlung der belegten Plätze herangezogen werden?

Antwort:

Ja

Frage:

Wenn trockenstehende Kühe in einen anderen Betrieb „ausgelagert“ werden, wie ist dies im Nährstoffvergleich zu berücksichtigen?

Antwort:

Beim Auslagern der trockenstehenden Kühe in einen anderen Betrieb können die Kühe dort mit dem Datensatz „Milchkuh 6000 l/Jahr“ berücksichtigt werden. Zu beachten ist dann, dass dies zu einer höheren Leistungsklasse bei dem Betrieb mit den gemolkenen Kühen führt und auch so im NV zu aufzuführen ist.

Frage:

Wie ist der Weidefaktor definiert?

Antwort:

Beim Faktor „Weide tagsüber“ müssen die Rinder mindestens 6 Stunden Weidegang haben. Beim Weidefaktor „Weide ganztägig“ müssen die Tiere Tag und Nacht auf der Weide sein. Ein Paddock oder kleiner Auslauf für die Tiere gilt nicht als Weidegang!

Frage:

Wie ist vorzugehen, wenn bei den Stammdaten Nährstoffanfall aus der Tierhaltung das betriebsspezifische Verfahren nicht aufgeführt ist, z. B. wenn in der Schweinemast die Tiere deutlich schwerer oder leichter verkauft werden?

Antwort:

Sollte das betriebsspezifische Verfahren nicht in den Stammdaten abgebildet sein, kann eine individuelle Stallbilanz gerechnet werden. Informationen dazu erhalten Sie im Artikel „[Berechnung einer individuellen Stallbilanz](#)“ (Webcode 01034699). Hilfestellung zur Einordnung der Tiere in die verschiedenen Leistungsklassen und Fütterungsverfahren gibt der „[Leitfaden zur Ermittlung der Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere](#)“ (Webcode 01034650).

Frage:

Bei den Legehennen wird nach 14-16 Monaten ausgemistet. Dies passt nicht zur Berechnung der Betriebsobergrenze in einem Jahr, da der Mist in einem Jahr komplett abgegeben wird und im Vorjahr kein Mist anfiel. Wie ist dies im Nährstoffvergleich und bei der Berechnung der Betriebsobergrenze zu dokumentieren?

Antwort:

Die Mistabgabe soll dem Zeitraum zugeordnet werden, wo der Mist auch angefallen ist, auch wenn das dann mit der Mistabgabe nicht übereinstimmt. Hier ist eine entsprechende Dokumentation zum Nachweis erforderlich.

Frage:

Wie werden die belegten Stallplätze in der Hähnchenmast ermittelt?

Antwort:

In der Hähnchenmast wird nach Mastdauer bzw. Mastendgewicht differenziert. Die durchschnittlich gehaltenen Tiere können anhand der nach Mastdauer unterschiedlichen Umtriebe je Jahr ermittelt werden:

verkaufte Tiere ÷ Umtriebe je Jahr = Jahresdurchschnittsbestand

- Mast bis 29 Tage, 1,55 kg Zuwachs je Tier: 8,9 Umtriebe
- Mast 30 bis 33 Tage, 1,85 kg Zuwachs je Tier: 8,4 Umtriebe
- Mast 34 bis 38 Tage, 2,30 kg Zuwachs je Tier: 7,6 Umtriebe
- Mast über 39 Tage, 2,60 kg Zuwachs je Tier: 7,0 Umtriebe

Für Verfahren, bei denen ein Teil schlachtreifer Tiere vorzeitig ausgestellt wird (Vorgriff) sind die niedrigeren Endgewichte durch die Wahl der entsprechenden Verfahren anteilmäßig zu berücksichtigen.

Beispiel: 40.000 er Hähnchenstall, Mastverfahren bis 38 Tage, 300.000 verkaufte Tiere insgesamt, Vorgriff von 25 % der Tiere am 29. Masttag. Im Nährstoffvergleich ergeben sich daraus folgende Tierzahlen:

- 75 % von 300.000 = 225.000 ÷ 7,6 Durchgänge = 29605 Tiere bis 38 Tage
- 25 % von 300.000 = 75.000 ÷ 7,6 Durchgänge = 9868 Tiere bis 29 Tage

Die Zahl der Umtriebe orientiert sich auch bei den „Vorgriff-Tieren“ immer am Verfahren der schweren Tiere.

Der Anteil Vorgriff muss entsprechend der Lieferscheine/Verkaufsbelege/Buchführung nachvollziehbar sein.

Frage:

Wie sind Silomais-Gemenge im Nährstoffvergleich 2019 anzugeben?

Antwort:

Für das Jahr 2019 können diese Gemenge als Silomais in der Düngebedarfsermittlung/Nährstoffvergleich angegeben werden. Rückwirken können entsprechend veröffentlichte [Stammdaten](#) (Webcode: 01032851) zu Silomais-Gemengen verwendet werden. Für Düngebedarfsermittlungen/Nährstoffvergleiche Erntejahr 2020 müssen die neuen Stammdaten verwendet werden.

Frage:

Hinweis zu Stammdaten 2018/2019

Antwort:

Mit der Implementierung des Systems Elektronische Nährstoffmeldungen Niedersachsen (ENNI) wurden im September 2019 Stammdatensätze angepasst und neu veröffentlicht. ENNI rechnet auf Grundlage dieser Stammdaten.

Die in 2019 erstellten Berechnungen basieren in der Regel auf der Datengrundlage „Stammdaten, Veröffentlichung 2018“. Die auf dieser Datengrundlage in 2019 berechneten Düngebedarfsermittlungen und Nährstoffvergleiche haben weiterhin Bestand.

10. Lagerraum - § 12 DüV

Frage:

Besteht weiterhin die Möglichkeit Lagerraum zu pachten?

Antwort:

Ja diese Möglichkeit gibt es weiterhin (§12 Abs. 5).

Frage:

Muss Lagerraum nachgewiesen werden, wenn der Betrieb ein Verwertungskonzept wie z.B. Biogasverwertung, Aufbereitung, Pelletsverarbeitung, etc. nachweisen kann?

Antwort:

Nein, aber nur dann, wenn sichergestellt ist, dass der Wirtschaftsdünger nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht wird. Der Aufnehmer zur Verwertung muss dann das erforderliche Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung gemäß §12 nachweisen. Eine Abgabe an einen Vermittler/Verteiler entbindet nicht von der Verpflichtung Lagerraum nachzuweisen.

Frage:

Ist eine Zwischenlagerung auf dem Feld noch möglich?

Antwort:

Ja, eine Feldzwischenlagerung (gemäß Erlass Feldrandlagerung) ist für Mist von Huf- und Klautieren und allen Geflügelmistern noch möglich, aber es befreit die tierhaltenden Betriebe nicht davon, den entsprechenden Lagerraum gemäß §12 nachzuweisen.

Frage:

Wird eine mobile Lagerstätte für Festmist (z. B. Container), der regelmäßig entleert wird, als Lagerraum anerkannt?

Antwort:

Ja, wenn sichergestellt ist, dass keine Sickersäfte austreten.

Frage:

Muss für einen Tiefmiststall für Huf- und Klautiere, welcher nur ein bzw. zweimal im Jahr ausgemistet wird, noch zusätzlicher Lagerraum vorgehalten werden, obwohl alleine im Stall selber bis zu 6 Monate gelagert werden kann?

Antwort:

Nein, es muss kein zusätzlicher Lagerraum vorgehalten werden, wenn der Stall nachweislich die angegebene Mistmenge lagern kann.

Frage:

Muss eine Mistlagerfläche nachgewiesen werden, wenn Huf- und Klautiere das ganze Jahr auf der Weide stehen?

Antwort:

Nein, da die anfallenden Nährstoffe direkt auf das Feld gelangen.

Frage:

Wie lange muss laut der neuen Düngeverordnung Mist in ortsfesten Anlagen sicher gelagert werden können?

Antwort:

Mist von Huf- und Klautieren muss mindestens einen Monat und ab dem 01.01.2020 mindestens zwei Monate sicher gelagert werden können.

Frage:

§ 12 (2) Satz 1: Bezieht sich der Begriff „... flüssige Wirtschaftsdünger, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückstände ... flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände ...“ nur auf flüssige Gärrückstände, oder sind hier flüssige und auch feste (abgepresste) Gärrückstände gemeint?

Antwort:

: § 12 (2) bezieht sich auf flüssige Wirtschaftsdünger, wie Jauche oder Gülle und im Weiteren auf alle Gärrückstände. Für Gärrückstände sieht die Düngeverordnung keine Differenzierung in „flüssig oder fest“ vor. Somit müssen auch für alle Gärrückstände, egal ob flüssig oder fest, mindestens sechs Monate Lagerkapazität vorgehalten werden. Für flächenlose Betriebe gelten gem. § 12 Abs. 3 entsprechend ab 2020 neun Monate.

Frage:

Für Festmist ist eine Mindestlagerkapazität vorzuhalten. Wird als Lagerplatz eine Siloplatte anerkannt, auf der zeitweise Mais gelagert wird? Muss jeder Betrieb über eigene Lagerungsmöglichkeiten verfügen, oder reicht eine schriftliche Vereinbarung über eine überbetriebliche Lagerung? Gibt es Ausnahmen für Kleinbetriebe?

Antwort:

Ausnahmen für Kleinbetriebe sind in der Düngeverordnung nicht vorgesehen. Verfügt der Betrieb nicht über eigene Lagerkapazitäten, kann er Lagerfläche zupachten. Dies ist durch Vorlage von entsprechenden Verträgen zu belegen. Ein als Siloplatte genehmigter Lagerplatz kann nicht zeitgleich als Mistlager dienen. Dies wäre nur möglich, wenn es eine Betonplatte mit seitlicher Einfassung und einem geregelten Flüssigkeitsauffang ist, die gar nicht mehr zur Silagelagerung verwendet wird.

Frage:

Fließt die Weidehaltung in die Lagerraumberechnung ein?

Antwort:

Nein, die Weidehaltung fließt nur in Ausnahmefällen z.B. ganzjährige Weidehaltung im Zusammenhang mit Robustrassen in die Lagerraumrechnung mit ein.

Frage:

Kann Gärrestlagerraum (Behälter) bei der Separation von Gärresten eingespart werden?

Antwort:

Ja, die feste Phase des Gärrestes muss dann ordnungsgemäß in einem Festmistlager gelagert werden, die abgepressten Kubikmeter können vom Flüssiglagerraum abgezogen werden. Die flüssige Phase muss weiterhin gelagert werden. Unabhängig davon, ob feste oder flüssige Gärreste vorliegen, ist ab dem 01.01.2020 eine Mindestlagerungskapazität für den Zeitraum von 9 Monaten vorzuhalten (§12 Absatz 2 DüV).

11. Sonstiges - § 5, Abs. 2 DüV u. § 6, Abs. 9

Frage:

Wann muss der Gewässerabstand von einem bzw. von vier Metern gewählt werden?

Antwort:

An oberirdischen Gewässern ist ein Mindestabstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante einzuhalten (z. B. Schleuderstreuer, Güllebreitverteilung, Miststreuer). Der Abstand kann dann auf 1 m verringert werden, wenn eine Grenzstreueinrichtung eingesetzt wird (z.B. Grenzstreuscheibe beim Düngerstreuer) oder der Dünger platziert ausgebracht werden kann (Schleppschauch-, schleppschuh-, Injektionstechniken, Flüssigdüngerausbringung mit Feldspritzen).

Frage:

Beim Gemüseanbau verbleibt ein gewisser Anteil an Gemüsepflanzen auf der Fläche bzw. kann u.a. aus Qualitätsgründen nicht vermarktet werden. Wie kann im Gemüseanbau ein höheres Ertragsniveau nachgewiesen werden?

Antwort:

Bei der Düngebedarfsermittlung ist die Brutto-Ertragserwartung ausschlaggebend. Beim Nährstoffvergleich ist die tatsächliche Abfuhr anzurechnen. Bei hohen Saldoüberschüssen können für bestimmte Gemüsekulturen gegebenenfalls unvermeidliche Verluste gem. §8 Abs. 5 Satz 2 berücksichtigt werden.

Frage:

Ausbringung von Wirtschaftsdüngern mittels Schleppschuhe auf Ackerland. Gilt dies als Einarbeitung?

Antwort:

Eine Schleppschuhausbringung auf Ackerland wird nicht mit einer Einarbeitung gleichgestellt. Bei dieser Ausbringtechnik wird der Wirtschaftsdünger nicht mit dem Boden vermischt bzw. in den Boden eingebracht. Die mit der Pflicht zur Einarbeitung verbundene Zielsetzung zur Minimierung der gasförmigen Ammoniak-Stickstoffverluste wird nur mit der Schleppschuhausbringung noch nicht erreicht.

Frage:

Muss die Kennzeichnung über die von Dritten gelieferten Wirtschaftsdünger bei der Ausbringung auf dem Schlepper mitgeführt werden?

Antwort:

Nein, die Kennzeichnung (Deklaration) über aufgenommene Gülle, Mist, Gärreste muss aber dem Landwirt vor Beginn der Düngemaßnahme ausgehändigt worden sein und er muss sie im Prüfungsfall vorgelegen können.

Frage:

Darf ein Landwirt bei einer Aufnahme von kleinen Mengen Pferdemist Richtwerte für die Nährstoffgehalte verwenden?

Antwort:

Bei Lieferung von Wirtschaftsdüngern ist ab einer Menge von 1 t dem aufnehmenden Landwirt vom Inverkehrbringer eine Kennzeichnung auszuhändigen. Es gibt in der Düngemittelverordnung aber eine Bagatellregelung, wonach bei Lieferung von Wirtschaftsdüngern von Landwirt zu Landwirt eine Kennzeichnung nicht erforderlich ist, wenn der Abgeber nicht mehr als 200 t/Jahr abgibt. In diesem Fall, in dem der Aufnehmer keine Kennzeichnung bekommen hat, darf der Aufnehmer für den aufgenommenen Wirtschaftsdünger Richtwerte verwenden.

Frage:

Muss die bodennahe Gülleausbringung auch auf Ackergras erfolgen?

Antwort:

Die Pflicht bodennah auszubringen gilt auf bestelltem Ackerland, aber nicht auf Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau. Unter mehrschnittigem Feldfutterbau sind in aller Regel Ackergras, Klee grasbestände zu verstehen, und zwar auch dann, wenn sie erst im Herbst 2019 gesät wurden. Mehrschnittig heißt: mehr als 1 Schnitt. Beispiele:

- Gras nach Gerste im August 2019 gesät, im Herbst 1 x gemäht, soll im Mai 1 x gemäht werden, kann im Frühjahr 2020 mit Breitverteilung gedüngt werden.
- Gras nach Mais im Oktober 2019 gesät, im Herbst keine Ernte, soll im Laufe des Jahres 2020 mind. 2 x gemäht werden, kann im Frühjahr 2020 mit Breitverteilung gedüngt werden
- Gras nach Mais im Oktober 2019 gesät, im Herbst keine Ernte, soll im Mai 1 x gemäht werden, muss im Frühjahr 2020 bodennah gedüngt werden.

Nur Grasbestände auf Ackerland, bei denen offensichtlich keine Mahd möglich/plausibel ist oder nur maximal einmal geschnitten werden, müssen zwingend bodennah gedüngt werden. Dies betrifft z.B. die Grasuntersaaten in Mais, die maximal einmal gemäht werden.